

§ 417 HGB

(1) Verläßt der Absender das Gut nicht innerhalb der Ladezeit oder stellt er, wenn ihm das Verladen nicht obliegt, das Gut nicht innerhalb der Ladezeit zur [Verfügung](#), so kann ihm der Frachtführer eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer das Gut verladen oder zur [Verfügung](#) gestellt werden soll.

(2) Wird bis zum Ablauf der nach Absatz 1 gesetzten Frist kein Gut verladen oder zur [Verfügung](#) gestellt oder ist offensichtlich, dass innerhalb dieser Frist kein Gut verladen oder zur [Verfügung](#) gestellt wird, so kann der Frachtführer den [Vertrag](#) kündigen und die Ansprüche nach § 415 Abs. 2 HGB geltend machen.

(3) Wird das Gut bis zum Ablauf der nach Absatz 1 gesetzten Frist nur teilweise verladen oder zur [Verfügung](#) gestellt, so kann der Frachtführer mit der Beförderung des bereits verladenen Teils des Gutes beginnen und die Ansprüche nach § 416 Satz 2 und 3 geltend machen.

(4) Der Frachtführer kann die Rechte nach Absatz 2 oder 3 auch ohne Fristsetzung ausüben, wenn der Absender sich ernsthaft und endgültig weigert, das Gut zu verladen oder zur [Verfügung](#) zu stellen. Er kann ferner den [Vertrag](#) nach Absatz 2 auch ohne Fristsetzung kündigen, wenn besondere Umstände vorliegen, die ihm unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen.

(5) Dem Frachtführer stehen die Rechte nicht zu, wenn die Nichteinhaltung der Ladezeit auf Gründen beruht, die seinem Risikobereich zuzurechnen sind.